

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 533

Claus Dörr, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats zur
Vermittlung geschlossener Fondsbeteiligungen

Seite 542

Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Schwennicke, Berlin
Vergabe privater Darlehen und Erlaubnispflicht nach
dem KWG

Seite 558

BGH, 18.1.2010
Zum Freistellungsanspruch des aus einer GbR ausge-
schiedenen Gesellschafters von Verbindlichkeiten der
Gesellschaft

Seite 559

BGH, 8.2.2010
Zur satzungsmäßigen Ermächtigung des Versammlungs-
leiters, das Frage- und Rederecht des Aktionärs in der
Hauptversammlung zu beschränken

Seite 569

BVerfG, 2.3.2010
Verfassungswidrigkeit der konkreten Ausgestaltung der
Vorratsdatenspeicherung

Seite 586

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Claus Dörr, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe Aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats zur Vermittlung geschlossener Fondsbeteiligungen	533
Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Schwennicke, Berlin Vergabe privater Darlehen und Erlaubnispflicht nach dem KWG	542

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Koblenz	28.10.2009	Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht einer Sparkasse nur bei Ansprüchen aus einer vertragstypischen Bankleistung	550
OLG München	15.9.2009	Zu den Rechtsfolgen des Widerspruchs des vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters gegen Lastschriftbuchungen im Interbankenverhältnis	552
LG Mainz	17.2.2009	Kein Recht des vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters, Einziehungsermächtigungen, die in den letzten sechs Monaten vor Insolvenzantragstellung zur Belastung des Kontos der Schuldnerin geführt haben, grundlos zu widerrufen	554
AG Hannover	6.11.2009	Kein Recht zum grundlosen Widerruf einer Lastschriftab- buchung durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter der Schuldnerin	555

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	18.1.2010	Zu den Voraussetzungen einer Mantelverwendung, auf die die Regeln der sog. „wirtschaftlichen Neugründung“ anwendbar sind	557
Bundesgerichtshof	18.1.2010	Freistellungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters nur von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, für die er analog § 128 HGB haftet	558
Bundesgerichtshof	8.2.2010	Zur satzungsmäßigen Ermächtigung des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht des Aktionärs in der Hauptversammlung zu beschränken	559

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	21.1.2010	Volle Berücksichtigung von Masseforderungen, denen lediglich nicht aufrechenbare Gegenforderungen von Insolvenzgläubigern gegenüberstehen, für die Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters	563
Bundesgerichtshof	4.2.2010	Zur Bestimmung der für die Höhe der Mindestvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters maßgeblichen Gläubigerzahl	565
Bundesgerichtshof	11.2.2010	Kongruente Befriedigung der Bank durch Verrechnung eingehender Zahlungen mit ihrem noch nicht fälligen Anspruch auf Darlehensrückzahlung, wenn die Verrechnung mit dem Kunden vereinbart war	566

Bundesgerichtshof	11.2.2010	Zur Anordnung einer Nachtragsverteilung, wenn ein Gläubiger mit Hilfe einer Anfechtungsklage unbekannte Gegenstände zur Masse ziehen will	566
Bundesgerichtshof	18.2.2010	Unwirksamkeit von Vorausverfügungen des Schuldners über Ansprüche, die sich gegen eine ärztliche Abrechnungsstelle richten, für die Zeit nach Verfahrenseröffnung auch nach Einführung des § 35 Abs. 2 InsO	567

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	2.2.2010	Zum anwaltlichen Organisationsverschulden bei Verwendung eines EDV-gestützten Fristenkalenders	567
-------------------	----------	--	-----

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	2.3.2010	Verfassungswidrigkeit der konkreten Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung	569
--------------------------	----------	---	-----

Dokumentation

Brüssel aktuell	I. Überarbeitung der Prospekttrichtlinie; II. Konsultation der EU-Kommission zu Änderungen der Eigenkapitalvorschriften „CRD IV“	586
-----------------	--	-----

Bücherschau

Horst-Peter Götting/Axel Nordemann (Hrsg.)	UWG	588
--	-----	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV